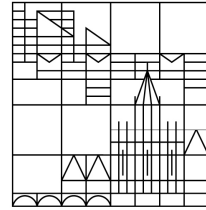


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 33/2019

**Siebte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelor-Studiengänge Lehramt Gym-
nasium, hier: Änderung von Anhang II –
Änderung der Anhänge für die Fächer
Biologie, Mathematik und Politikwis-
senschaft**

Vom 29. Juli 2019

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II – Änderung der Anhänge für die Fächer Biologie, Mathematik und Politikwissenschaft

vom 29. Juli 2019

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in seinen Sitzungen am 26. Juni und am 17. Juli 2019 die nachstehende Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II – Änderung der Anhänge für die Fächer Biologie, Mathematik und Politikwissenschaft, beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 29. Juli 2019 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

Artikel 1

Änderung des Anhangs II für das Fach Biologie

Anhang II für das Fach Biologie in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bekm. 63/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Modultabellen I. bis IV. werden von § 5 in § 2 verschoben und dort nach Absatz 2 angefügt.
- b) In der Modultabelle „I. Pflichtmodule“ wird im Modul 2 (Biologie der Zelle) in der Zeile „Zellbiolog.-histolog.-mikroskop. Kurs“ in der Spalte „K“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- c) In der Modultabelle „I. Pflichtmodule“ wird im Modul 4 (Botanik) in der Zeile „Botan. Bestimmungsübungen“ in der Spalte „Sem.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ und in der Zeile „Diversität von Pflanzen und Ökosystemen“ in der Spalte „Sem.“ die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- d) In der Modultabelle „II. Flexibilisierungsmodule“ erhält Modul 7 die Ziffer „7A“ und nach diesem Modul werden das Wort „oder“ sowie folgendes neues Modul 7B eingefügt:

Modul 7B: Tierphysiologie / Mensch, Tier, Umwelt							
Kompaktkurs: Mensch, Tier, Umwelt	1			3	4	Klausur (PL)	4(6)
Kompaktkurs Tierphysiologie	3			2	5	Klausur (PL)	5
Summe	4			5	9		

2. Der bisherige § 5 wird ohne die in § 2 verschobenen Modultabellen § 3.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Modulnoten

Die Modulnoten werden gemäß der entsprechenden Bestimmung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Lehramt Gymnasium gebildet, mit der Abweichung, dass bei den Pflichtmodulen die jeweils schlechteste Moduleilnote nicht in die Gesamtnote des Moduls eingeht. Für die Pflichtmodule mit nur einer Prüfungsleistung (Module 3 und 4) ergibt sich die Modulnote aus der Note der Prüfungsleistung.“

4. Der bisherige § 3 wird § 6.

5. Der bisherige § 6 wird § 7.

6. Der bisherige Text von § 7 (neu) wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 29. Juli 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.“

7. Unter der Überschrift „Anlagen“ wird unter dem Wort „Studienplan“ das Wort „Studienmodelle“ angefügt.

8. Die Tabelle „Studienplan“ wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „3. Semester“ wird in der Zeile „Biochemie“ in der Spalte „Modul“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

b) Im Abschnitt „4. Semester“ wird in der Zeile „Wahlpflichtveranstaltungen“ in der Spalte „cr“ hinter der Zahl „9“ in Klammern die Zahl „6“ und in der Zeile „Summe“ hinter der Zahl „12“ in Klammern die Zahl „9“ eingefügt.

c) Im Abschnitt „5. Semester“ wird zu dem Wort „Studienmodell“ folgende Fußnote angefügt:

„¹⁾ Wird die Variante B oder C studiert und werden dabei die Module 7A und 8 A gewählt, so entfallen auf das 5. Sem. 9 cr pro Modul. Werden die Module 7B und/oder 8B gewählt, so entfallen auf das 4. (6.) Sem. 4 cr pro Modul und auf das 5. Sem. 5 cr pro Modul.“

- d) Im Abschnitt „6. Semester“ wird in der Zeile „Bachelorarbeit“ in der Spalte „cr“ hinter der Zahl „6“ in Klammern die Zahl „9“ eingefügt.
9. Nach der Tabelle „Studienplan“ wird die Überschrift „Flexibilisierungsmodule“ durch die Überschrift „Studienmodelle (Wahl der Flexibilisierungsmodule)“ ersetzt.
10. In den Tabellen für die Studienmodelle „Variante B „50%-50%““ und „Variante C „Major Biologie““ werden jeweils die Bezeichnung „Modul 7“ durch die Bezeichnung „Modul 7A“ ersetzt und unterhalb mittig das Wort „oder“ sowie unterhalb folgende neue Zeile eingefügt:

Modul 7B	4 (6) und 5	9 cr
----------	-------------	------

Artikel 2

Änderung des Anhangs II für das Fach Mathematik

Anhang II für das Fach Mathematik in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 27. September 2016 (Amtl. Bkm. 52/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt „I Basismodule“ werden die Überschriften der nachfolgenden Basismodule wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Basismodul Analysis“ werden durch das Wort „Analysis I,II“ ersetzt.
- bb) Die Worte „Basismodul Lineare Algebra“ werden durch die Worte „Lineare Algebra I,II“ ersetzt.
- cc) Die Worte „Basismodul Numerik“ werden durch die Worte „Numerische Mathematik“ ersetzt.
- b) Im Basismodul „Numerische Mathematik“ (neu) werden jeweils die Worte „Numerik I“ durch die Worte „Numerische Mathematik“ ersetzt.
- c) Der Abschnitt „II. Aufbaumodule“ erhält folgende Fassung:

„II AUFBAUMODULE

Aus den nachfolgenden Aufbaumodulen sind im Bachelorstudium zwei im Umfang von jeweils 9 cr auszuwählen und zu absolvieren. Bis zu zwei weitere Aufbaumodule im Umfang von jeweils 9 cr können als Flexibilisierungsmodule absolviert werden. Statt jeweils eines Aufbaumoduls im Umfang von 9 cr können auch zwei beliebige Module aus den Modulen Gewöhnliche Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Geometrie oder Fachseminar gewählt bzw. absolviert werden. Die

nicht im Bachelorstudium absolvierten Aufbaumodule sind im Masterstudium Lehramt Mathematik zu absolvieren.

Algebra I

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Algebra I	6
Übungen zu Algebra I	3

Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	6
Übungen zur Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	3

oder

Stochastik für das Lehramt

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Stochastik für das Lehramt	6
Übungen zu Stochastik für das Lehramt	3

Gewöhnliche Differentialgleichungen

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Analysis III, 1. Hälfte	3
Übungen zur Analysis III, 1. Hälfte	1,5

Fachseminar

Lehrveranstaltung	cr
Fachseminar	4,5

Funktionentheorie

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Funktionentheorie	3
Übungen zu Funktionentheorie	1,5

Algorithmische Algebraische Geometrie, 1. Hälfte

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Algorithmische Algebraische Geometrie, 1. Hälfte	3
Übungen Vorlesung Algorithmische Algebraische Geometrie, 1. Hälfte	1,5

oder

Differentialgeometrie I, 1. Hälfte

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Differentialgeometrie I, 1. Hälfte	3
Übungen zu Differentialgeometrie I, 1. Hälfte	1,5

oder

Geometrie für das Lehramt I

Lehrveranstaltung	cr
Vorlesung Geometrie für das Lehramt I	3
Übungen zu Geometrie für das Lehramt I	1,5

d) Im Abschnitt „III Fachdidaktik“ erhält das betreffende Modul folgende Fassung:

Fachdidaktik I

Lehrveranstaltung	cr
Fachdidaktik I	5

2. In § 12 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„Die Änderungen vom 29. Juli 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.“

3. Anlage I (Möglicher Studienverlaufsplan) erhält folgende Fassung:

„I MÖGLICHER STUDIENVERLAUFSPLAN

Sem.

(1) Analysis I, Lineare Algebra I	18 cr
(2) Analysis II, Lineare Algebra II	18 cr
(3) Geometrie I, Analysis III, 1. Hälfte	9 cr
(4) Stochastik, Computereinsatz in der Mathematik	10 cr
(5) Numerische Mathematik, Algebra	18 cr
(6) Fachdidaktik (FD) I	5 cr
• Bachelorstudium gesamt	64 cr + 9 cr + 5 cr (FD) = 78 cr
(7) für das Schulpraxissemester freigehalten	
(8) Funktionentheorie, Fachseminar, Fachdidaktik II	14 cr
(9) Wahlmodule	12 cr ¹
(10) <u>Mündliche</u> Abschlussprüfung, Fachdidaktik III (5cr)	
• Masterstudium gesamt	<u>14 cr + 12 cr + 5 cr(FD) = 31 cr</u>

¹ Die Wahlmodule werden im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung geprüft; die 12 ECTS-Credits werden daher erst nach der bestandenen Abschlussprüfung vergeben.

Artikel 3

Änderung des Anhangs II für das Fach Politikwissenschaft

Anhang II für das Fach Politikwissenschaft in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bkm. 63/2015), zuletzt geändert am 21. März 2017 (Amtl. Bkm. 18/2017), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Tabelle für das Modul „Methodenlehre“ wird folgender Satz eingefügt:

„Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungsleistung "Statistik" ist die erfolgreiche Absolvierung des Modulteils „Empirische Methoden“.“

- b) Im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ wird in der Zeile „Informationskompetenz“ in der Spalte „Sem“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- c) Im Modul „Interdisziplinäre Grundlagen“ werden in der Zeile „Öffentliches Recht“ nach diesem Wort ein Schrägstrich sowie das Wort „Privatrecht“ eingefügt.

- d) Unter der Tabelle für das Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ werden folgende Sätze eingefügt:

„Falls im zweiten Fach Wirtschaftswissenschaft gewählt wird, ist die Prüfungsleistung Einführung in die VWL durch ein Vertiefungsseminar aus dem Bereich der Politikwissenschaft (6 cr) sowie durch eine Prüfungsleistung aus dem universitären Angebot der Schlüsselqualifikationen (3 cr) zu ersetzen. Die genannten Prüfungsleistungen werden unter dem Modul „Ersatzleistung für Studierende der Wirtschaftswissenschaft“ verbucht.“

2. § 4 (Orientierungsprüfung) wird aufgehoben. Neuer § 4 wird der bisherige § 5. Entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden §§.

3. § 5 (neu) (Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen. Der Umfang sollte 6 000 Wörter nicht wesentlich überschreiten.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. In § 6 (neu) wird der bisherige Text Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 29. Juli 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.“

5. Die Anlage „Studienablauf“ erhält folgende Fassung:

„Studienablauf

Der Fachbereich empfiehlt den Studierenden den folgenden Studienablauf:

Sem	VERANSTALTUNGEN					ECTS
1	Empirische Methoden	9	Das politische System Deutschlands	6		15
2	Statistik	9	Analyse und Vergleich polit. Systeme ¹	6		9-15
3	Öffentliches Recht / Privatrecht	6	Einführung in die Policy-Analyse ¹	6		6-12
4	Proseminar Politikwiss.	6	Politische Theorie ²	6	Informationskompetenz	4 16
5	Vertiefungsseminar	6	Internationale Beziehungen und europäische Integration ³	9	Einführung in die VWL ³	9 6-24
6	Politische Soziologie	6	Fachdidaktik Politik	5	BA-Arbeit	6 11-17
ECTS-Gesamt						69 (+18 Flex.module) (+6 BA-Arbeit)

¹ Es wird zur Wahl gestellt, entweder die Vorlesung „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ oder „Einführung in die Policy-Analyse“ zu belegen.

² Es ist entweder die Vorlesung Staats- u. Demokratietheorie oder ein Vertiefungsseminar aus dem Bereich politische Theorie zu belegen.

³ Je nach Fächerkombination des Lehramtsstudierenden können die Vorlesungen „Internationale Beziehungen und europäische Integration“ und „Einführung VWL“ entweder im BA oder MA belegt werden (sog. „Flexibilisierungsmodule“).

Artikel 4

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Konstanz, 29. Juli 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein,
- Rektorin -